

W I E N E R R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z.
Wien, 10. Juli 1916. Abends. Nr 223.

Aufhebung des Leinenzwanges. Der Wiener Magistrat erläßt heute eine Kundmachung über die Bekämpfung der Wutkrankheit, welche sich von der im Jahre 1914 erlassenen Kundmachung hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß sie nicht mehr die Bestimmung über den Leinenzwang für Hunde in Wien enthält. Die Kundmachung lautet:

An allgemein zugänglichen Orten müssen alle Hunde mit einem heissicheren Maulkorbe versehen sein. Die Uebertretung dieser Anordnung wird nach den Strafbestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes geahndet. Hunde, die gegen diese Vorschrift vom Wasenmeister betreten werden, sind einzufangen und zu töten. Die Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom 15. Juni 1910 betreffend ~~Maßnahmen~~ Maßregeln zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde, bleiben auch weiterhin in Geltung. Es wird aufmerksam gemacht, daß jeder Fall von Wutkrankheit bei Menschen sowie jede Bißverletzung durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere bei dem zuständigen magistratischen ~~Bezirk~~ Bezirksamte unverzüglich angezeigt werden müssen. Jenen Personen, die vom Tieren gebissen worden sind, wird dringend empfohlen, sich sofort bei dem nächstgelegenen Bezirks-Polizei-Kommissariate zu melden, damit die zur Verhütung des Ausbruches der Wutkrankheit notwendige Schutzimpfung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.
